

**DEUTSCHER
BAUERNVERBAND**
GENERALSEKRETÄR

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

17(10)470

ÖA vom 11.04.2011

13.04.2011

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Hans-Michael Goldmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 275
Telefax (030) 31 904 - 196
h.born@bauernverband.net

Berlin, 6. April 2011

GS – 0294 – 2011

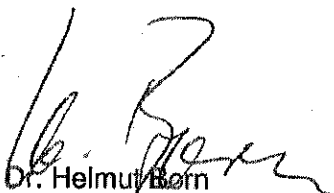
**Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetz-
buches (LFGB)**

Sehr geehrter Herr Goldmann,

anlässlich der am kommenden Montag stattfindenden 37. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlaube ich mir, Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zur vorliegenden Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches LFGB zu übermitteln.

Ich bitte Sie, diese den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen. Gegen eine Veröffentlichung im Internet haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Born

Anlage

- Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zur vorliegenden Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches LFGB

Stellungnahme zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

1. Grundsätzliches

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die Gesetzesinitiative der Bundesregierung, mit der Teile des gemeinsamen Aktionsplanes der Länder und des Bundes „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ umgesetzt werden sollen. Der DBV mahnt weiterhin eine rasche und konsequente Umsetzung des Bund-Länder-Aktionsplanes an.

Der DBV weist darauf hin, dass die Schadensregulierung noch immer nicht abgeschlossen ist. Die unverschuldet geschädigten Landwirte können derzeit nur versuchen über die Versicherung der in Insolvenz gegangenen Firma Harles und Jentzsch einen Ausgleich zu bekommen. Alternativen und einfachere Regulierungen mit der Futtermittel- und Versicherungswirtschaft sind fehlgeschlagen. Umso dringender ist aus Sicht des DBV die Änderung des LFGB auch dazu nutzen, eine Neuregelung der Haftungs- und Versicherungsregelung zu erreichen.

2. Zum LFGB

I. Meldepflicht bei Gefahr oder Verstößen

Die im Entwurf in § 44 Absätze 4 a) und 5 a) vorgesehene Unterrichtungspflicht privater Laboratorien halten wir nicht für anwendbar. Eine Begrenzung auf im Inland gezogene Futtermittelproben bleibt letzten Endes unbrauchbar. Es ist zwar einleuchtend, dass ausländische Laboratorien im Ernstfall nicht zu maßregeln sind, wir halten es aber unbedingt für erforderlich festzulegen, dass von allen in Deutschland zur Verwendung kommenden Futtermittel bzw. Futtermittelausgangsstoffe im Inland vor Verwendung Proben untersucht werden. Nur auf diesem Wege lässt es sich vermeiden, dass Produkte aus dem Ausland an dieser Regelung vorbei in die deutsche Futter- und damit letzten Endes auch Nahrungsmittelproduktion Eingang finden. Bezüglich der konkreten Meldepflicht der Laboratorien erwarten wir eine Klarstellung. Entweder die Laboratorien müssen alle Ergebnisse, die über dem für eine mögliche Verwendung geringsten Grenzwert liegen, melden. Dies führt zu einer Flut von Meldeergebnissen bei den Behörden, die es dort sachdienlich und verantwortungsvoll zu verarbeiten gilt. Oder aber die einschickenden Unternehmen müssen dem Labor mitteilen, für welchen Verwendungszweck der zu untersuchende Rohstoff vorgesehen ist. In diesem Falle gilt die Meldepflicht der Laboratorien nur bei Überschreitungen der diesbezüglich geltenden Grenzwerte. In diesen Fällen sollte aber den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Rohstoffe anderweitig (technische Zwecke) zu verwenden. Eine Verwendung als Futtermittel mit niedrigeren Grenzwerten bleibt untersagt.

II. Dioxin-Monitoring

Die Meldepflicht in Paragraf 44 a) für Untersuchungsergebnisse aus internen Untersuchungen scheint insoweit problematisch, als das aus den Futtermitteluntersuchungen im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen bekannt ist, dass Laboruntersuchungsmethoden stark risikobehaftet sind. So sind z. Bsp. Mehrfachplattentests zur Untersuchung auf Stoffe mit antibiotischer Wirkung mit äußerster Vorsicht zu genießen. Diese Untersuchungen können als Vorfilter betriebsintern verwendet werden. Eine Meldepflicht dieser Untersuchungsergebnisse ist allerdings nicht zielführend. Zudem besteht die Gefahr, dass die Futtermittelhersteller interne Proben möglicherweise zu Lasten ihrer Zulieferer verlagern. Dies hätte für die Landwirtschaft, aufgrund der regelmäßig geringen Partigrößen, sehr teure Konsequenzen. Damit droht die Aufarbeitung des Dioxinfall es die Opfer anstatt die Täter zu treffen.

III. Neuregelung der Haftung und einer Pflichtversicherung

Mit Unverständnis müssen wir feststellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelungen zur Umsetzung des Aktionsplanes Bund/Länder zur Verpflichtung zur Absicherung des Haftungsrisikos (Punkt 4) enthält. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Landwirte ist es unerlässlich, die bisherige Haftungsregelung des § 24 LFGB zu einer umfassenden verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung auszubauen. Dieses Erfordernis wird durch die schwierigen Verhandlungen über die Schadensregulierung für die betroffenen Landwirte im aktuellen Dioxinfall mehr als deutlich. Insbesondere zeigen sich Lücken in der bestehenden Haftungsregelung, wenn landwirtschaftliche Betriebe aufgrund von Verdachtsfällen für kontaminiertes Futter einer "Sperrung" unterliegen und sich im Ergebnis der Beprobungen diese Verdachtsfälle im Nachhinein nicht bestätigen. Die Futtermittellieferanten lehnen eine Haftung wegen fehlendem Eigenverschulden ab. Außerdem wird deutlich, dass die bestehenden Versicherungen der Futtermittelunternehmen keinen ausreichenden Versicherungsschutz bieten. Es ist unbedingt eine Pflichtversicherung mit gesetzlich vorgeschriebenen risikoorientierten Mindestdeckungssummen einzuführen, die auch die vorgenannte Haftung im Rahmen der gesetzlich verankerten verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung vollständig abdeckt.

Dieser Stellungnahme beigefügt ist eine Anlage mit Formulierungsvorschlägen sowohl für die Neufassung des § 24 LFGB (Haftung) als auch für die Einführung einer Pflichtversicherung.

3. Weitere Anmerkungen zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit in der Futtermittel- und Lebensmittelkette

I. Positivliste

Das BMELV hat mit dem Entwurf zur 41. Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 21. März 2011 weitere Umsetzungsschritte zum 14-Punkte-Plan eingeleitet, unter anderem die Verbindlichkeit der Positivliste.

Zur Anhörung im BMELV am 26. April 2011 wird der DBV dazu abschließende Positionen vorlegen.

Eine konsequente und rechtsverbindliche Anwendung der Positivliste für Einzelfuttermittel mit einer noch stärkeren risikoorientierten Bewertung der Produktions- und Logistikwege für die Ausgangsstoffe ist für den DBV absolut geboten. Bisher ist die Bearbeitung der Positivliste in der Normenkommission des Zentralausschusses der deutschen Landwirtschaft (ZDL) verankert.

Eine mit der Rechtsverbindlichkeit einhergehende Verantwortlichkeit des derzeitigen Herausgebers ZDL bedarf der Absicherung gegenüber Haftungsansprüchen. Zusätzliche Anforderungen an die Sicherheitsbewertung und Prüfung der (einzelbetrieblichen) Herstellungsverfahren bedürfen zudem personeller, wissenschaftlicher Unterstützung, die die Normenkommission nicht allein leisten kann. Dem angestrebten höheren Stellenwert der Positivliste Rechnung tragend, sollte dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) die letztendliche Verantwortlichkeit der Positivliste übertragen werden. Das bezieht sich einerseits auf die Zuständigkeit für die regelmäßige Veröffentlichung und andererseits auf die Übertragung der letztendlichen Entscheidungskompetenz in Streitfällen über die Nichtaufnahme von beantragten Einzelfuttermitteln in die Positivliste. Zukünftig sollte jeder Hersteller von Einzelfuttermitteln die Einhaltung der Vorgaben der Positivliste mit Nachweis des jeweiligen betrieblichen Produktionsverfahrens belegen. Bestimmte risikobehaftete Quellen müssen auch dann ausgeschlossen werden, wenn das eigentliche Rohprodukt futtermittelgeeignet ist.

II. Rückverfolgbarkeit absichern

Zu diesem Punkt des Aktionsplanes bitten wir um Aufnahme einer Regelung, mit der risikobehaftete Einzelfuttermittel (Mischfette, - öle, Mischfettsäuren etc.) nur nach Vorlage von Unbedenklichkeitszertifikaten in Mischfuttermitteln eingesetzt werden dürfen. Dies muss eine Zulassungsvoraussetzung als Futtermittelhersteller von risikobehafteten Produkten sein. Die klare Trennung der Lebens- und Futtermittelschiene von technischen Erzeugnissen ist sicherzustellen.

III. Verbraucherinformationsgesetz

Zu den Anpassungen des Verbraucherinformationsgesetzes weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von der Bundesregierung geplante Änderung keinen belastbaren wirtschaftlichen Schutz der Geschädigten vorsieht. Untersuchungspflichten, welcher Natur auch immer, führen zwangsläufig zu Veränderungen der Marktflüsse und zu bestimmten Vermeidungsstrategien.

Anlage

- Formulierungsvorschlag § 24 LFGB

Formulierungsvorschlag für Neufassung des § 24 LFGB:

§ 24 Haftung für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit

Macht der Veräußerer (, der nicht Futtermittelprimärproduktion i. Sinne des Art. 3 Buchst f der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 betreibt,) bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit. Der Veräußerer hat Schäden, die aus der Mangelhaftigkeit der von ihm abgegebenen Futtermittel entstehen, zu ersetzen. Das gilt auch für den Fall, dass Schäden im Rahmen von behördlich festgestellten Gefahrverdachtsfällen entstanden sind, unabhängig davon ob sich der Verdachtsfall im Nachhinein bestätigt.

Futtermittel gelten insbesondere nicht als von handelsüblicher Reinheit, wenn sie einer nach § 23 Nr. 1 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

Pflichtversicherung:

(1) Der zulassungspflichtige Futtermittelunternehmer (, der nicht Futtermittelprimärproduktion i. Sinne des Art. 3 Buchst f der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 betreibt,) ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Tätigkeit als Futtermittelunternehmer ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten.

(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Futtermittelunternehmer nach § 24 LFGB einzustehen hat.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt (10) Millionen Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Zulassungsbehörde den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die Zulassungsbehörde erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Haftpflichtversicherung des Futtermittelunternehmers sowie die Versicherungsnummer, soweit der

Futtermittelunternehmer kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn die Zulassung als Futtermittelunternehmer aufgehoben ist.

(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mindestversicherungssumme risikoorientiert anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.